

Satzung

zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (2. Änderungssatzung)

vom 24.03.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Poppenricht folgende Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 26.10.2016:

§ 1

§ 5 Abs. 1 Satz 1 (Grabgebühren, Kostenerstattung) erhält folgende Fassung:

„Die Grabgebühr beträgt im alten Friedhofsteil für

einen Familiengrabplatz	50,00 € pro Jahr
einen Einzelgrabplatz	25,00 € pro Jahr
einen Kindergrabplatz	17,50 € pro Jahr
eine Einzel-Urnenstelenkammer	25,00 € pro Jahr
eine Doppel-Urnenstelenkammer	50,00 € pro Jahr
einen anonymen Grabplatz	25,00 € pro Jahr“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2021 in Kraft.

Poppenricht, 24.03.2021
Gemeinde Poppenricht



Hermann Böhm
Erster Bürgermeister

